

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 258



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2011

Thomas Brückner

Lehnsauftragung





Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2011

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2011

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Alster Werkdruck der Firma Geese, Hamburg.
Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04111-5

Zum Geleit

Thomas Brückner widmet dieses Buch einem historischen Phänomen, das viele Jahrhunderte weit verbreitet gewesen und sowohl in der juristischen Literatur der frühen Neuzeit wie auch in der rechtshistorischen Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts oft erörtert worden ist, dennoch aber seit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches keine monographische Darstellung erfahren hat. Den Versuch einer Gesamtdarstellung hat bisher wohl deshalb noch niemand gewagt, weil sich das primäre Quellenmaterial mit enormen Quantitäten von der Spätantike bis in die Neuzeit hinein zu erstrecken scheint, so dass zu befürchten ist, die wissenschaftliche Literatur könnte unter dem Begriff der Lehensauftragung die unterschiedlichsten Vorgänge zusammenfasst, etikettiert und damit zugleich missverstanden haben.

Der Autor hat sich den enormen methodischen Problemen mit ungewöhnlicher Umsicht gestellt. Um der naheliegenden Versuchung zu entgehen, moderne eigentumsrechtliche und personenrechtliche Vorstellungen der mittelalterlichen Welt zu unterstellen, fragt er in einem ersten Schritt nur nach den unterschiedlichen Funktionen der Lehensauftragung, um sodann die Geschichte der Reflexion über die Lehensauftragung zu thematisieren. Diese aber beginnt nicht erst im 19. Jahrhundert, sondern schon in der mittelalterlichen Jurisprudenz. So hat der Autor nicht nur einen respektablen Weg gefunden, den immensen historischen Stoff zu erschließen. Er hat vielmehr die modernen methodischen Vorbehalte gegenüber einer ausschließlich institutionengeschichtlichen Betrachtungsweise ernst genommen und in ein alternatives Forschungskonzept umgesetzt: An die Stelle der Sachgeschichte tritt die Geschichte des Rechtsdenkens.

Dietmar Willoweit

Für meine Eltern
und
Barbara

Inhalt

<i>Dietmar Willoweit: Zum Geleit</i>	V
Vorwort	XIX
1. Abschnitt: Einleitung	
A. Untersuchungsgegenstand	I
B. Zielsetzung der Untersuchung und Gang der Darstellung	2
2. Abschnitt: Die Phänomenologie der Lehnsauftragung	
A. Mögliche Kriterien für die Darstellung der Lehnsauftragung	13
B. Rechtliche Dekomposition und juristische Deutung des Phänomens	17
I. Die Bedeutung der Leihebegründung... .. .	17
1. Die rechtliche Konstruktion der Lehnsauftragung als Umwandlung von Allodialgut in Lehnsgut	17
a) Die Terminologie der Urkunden	18
b) Die Konstruktion der Leihebegründung in der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit als Veräußerung	20
2. Die rechtliche Deutung der Leihebegründung in Lehn- rechtswissenschaft und rechtshistorischer Forschung	23
a) Die Erklärung der Berechtigungen am aufgetragenen Lehen mit Hilfe der Lehre vom geteilten Eigentum... .. .	23
b) Alternativer Deutungsversuch der Lehnsauftragung mit Hilfe des Begriffs der »gewere«	37
II. Die Begründung der Vasallität als soziale Unterordnung und ihre Symbolisierung durch den Heerschild	40
1. Niederung des Heerschildes	40
2. Zweifel an der Bedeutung der Heerschildniederung	43
a) Zweifel an der Existenz und Bedeutung der Heerschildordnung	44
b) Zweifel an der rechtlichen Auswirkung der Heerschildniederung	47
3. Konsequenzen für die weitere Auseinandersetzung mit der Lehnsauftragung	50

C. Funktionale Phänomenologie der Lehnsauftragung	53
I. Rekompensation	55
1. Schutz und Sicherung	56
a) Die Bedeutung von Schutz als Gegenleistung für Lehnsauftragungen	56
b) Die mit der Lehnsauftragung verbundenen Schutzwirkungen	58
aa) Persönlicher Schutz	60
bb) Bewahrung von lokaler Herrschaft	61
cc) Sicherung des Lehnsobjekts und Erhaltung seiner Substanz	63
2. Sühne	64
a) Tatbestände der Sühnelehn	65
b) Wirkung der Sühnelehn	68
aa) Das Verhältnis von Sühnemannschaft und Sühnelehn	68
bb) Verhältnis von Sühnelehn und Lehnsrecht	70
cc) Wirkungsmechanismen der Sühnelehn	72
aaa) Ersatz	73
bbb) Aussöhnung und Vergleichung	76
3. Erlangung von Seelenheil	82
4. Lehnsauftragungen als Komponente wirtschaftlicher Gestaltung	84
a) Lehnsauftragungen im Zusammenhang mit Geldzahlungen	85
aa) Rentenlehn	87
aaa) Rentenlehn im engeren oder eigentlichen Sinne	88
bbb) Zinsrentenlehn	90
bb) Auftragungen gegen Geldzahlungen – Geldlehn in Form von Lehns geld oder <i>pecunia feudal</i>	92
b) Lehnsauftragung zur Kreditsicherung	97
c) Begründung eines Lehnsverhältnisses durch Auftragung von Geld	99
d) Lehnsauftragungen gegen andere Gegenleistungen	100
aa) Lehnsauftragung gegen Schuld erlaß oder Schuldübernahme	100
bb) Auftragung gegen Verleihung weiterer Lehen	101
cc) Rekompensation für Verfügungen über Lehns gut durch den Vasallen	102

5.	Auftragung zum Erwerb besonderer Rechte	106
a)	Gründungs-, Errichtungs- und Befestigungsrechte ...	107
b)	Exemption von Pflichten und Erleichterung von Verpflichtungen	107
c)	Auftragung zur Erlangung eines Amtes	108
d)	Lehnsauftragung zur Sicherung einer vorteilhaften Erbfolge in das aufgetragene Gut	111
aa)	Erwerb allodialer Erbfolge für Lehen durch zusätzlichen Auftrag von Eigengut	111
bb)	Erkaufte Erbfolge in Abweichung von der eigent- lichen Lehnserbfolge: <i>Ex gratia</i> Belehnung nicht lehnserbberechtigter Allodialerben mit Lehngut gegen Auftragung weiteren Allodialgutes	112
cc)	Einführung der Lehnserbfolge, um eine territoriale Zersplitterung von Gut im Erbfall zu vermeiden	112
dd)	Erbrechtliche Versorgung von Frau und Kindern	113
II.	Herrschaftsverdichtung durch Integration und Ableitung von Herrschaft	113
I.	Verdichtung der Herrschaft des Auftragungsempfängers	118
a)	Auftragung von Herrschaftsgebieten zur Bindung territorialer Herrschaftsgrundlagen... .. .	119
aa)	Territoriale Integration... .. .	119
bb)	Politische Integration	122
aaa)	Reichsfürstenerhebungen	122
bbb)	Territorialpolitische Integration durch Synchronisierung von Landeshoheit und Lehnshoheit... .. .	126
ccc)	Ergänzende Gesichtspunkte der herrschafts- konsolidierenden Wirkung der Lehns- bindung für die Landesherrschaft... .. .	133
b)	Auftragung von Burgen und anderen herrschafts- relevanten Objekten zum Ausbau von Herrschaft ...	134
aa)	Die Bedeutung der Burgen für die Herrschafts- ausübung... .. .	135
bb)	Burgenpolitik	137
cc)	Lehnsauftragung von Burgen und Territoriali- sierung von Herrschaft	139
c)	Auftragung herrschaftsrelevanter Rechte... .. .	145
2.	Integrationswirkung für den Auftragenden	148
a)	Fürstliche und territoriale Herrschaftsträger	148

aa)	Territoriale Integration... ..	148
bb)	Legitimation von Herrschaft	150
cc)	Bündelung von Herrschaftsrechten	154
b)	Lokale Herrschaftsträger	156
aa)	Lehnsauftragung zur Verhinderung der Mediatisierung... ..	157
bb)	Lehnsauftragung als Sicherung der Teilhabe an der Macht innerhalb der Landesherrschaft ...	158
3.	Zusammenfassung	159
III.	Bündnis und zwischenherrschaftliche Bindung	160
1.	Die Wirkung der zwischenherrschaftlichen Lehnsauftragung	162
2.	Funktionen zwischenherrschaftlicher Lehnsauftragung ...	166
a)	Bündnis	169
aa)	Ungleiche Bündnisse	169
bb)	Gleiche Bündnisse	172
cc)	Nichtangriffspakt und Neutralitätsabkommen ...	173
b)	Ableitung von Herrschaft durch Anerkennung eines übergeordneten Machtanspruchs	175
3.	Abschnitt: Die Lehnsauftragung als Gegenstand literarischer Reflexion	
A.	Überblick über die literarische Auseinandersetzung mit den Lehnsauftragungen	187
I.	Erste literarische Auseinandersetzungen mit der Lehnsauf- tragung infolge des humanistischen Methodenwandels	187
II.	Die lehnrechtliche Literatur des deutschen <i>usus modernus</i> und ihre Hinwendung zur Rechtspraxis und zum partikularen Recht	194
III.	Die Lehnsauftragung als Phänomen der Geschichte und Gegenstand historischer Forschung	201
B.	Die Lehnsauftragung als Gegenstand mittelalterlicher Rechtstexte und deren exegetischer Bearbeitung in der Frühen Neuzeit	203
I.	<i>Libri Feudorum</i> und Lehnsauftragung	203
1.	Erörterungen der <i>Libri Feudorum</i> im Zusammenhang mit Lehnsauftragungen durch die Lehnrechtswissenschaft der Frühen Neuzeit	203
a)	II F. 54: <i>oblatio fidelium</i>	205
b)	II F. 17: <i>recognoscere feudum</i>	207
c)	II F. 27: <i>feuda poenae</i>	210

2.	Exkurs: Exegetische Anmerkungen zu den Begriffen	
	<i>feudum auferre</i> und <i>recognoscere</i> in den <i>Libri Feudorum</i> ...	211
	a) <i>auferre feudum</i>	211
	b) <i>feudi cognitio</i>	214
II.	Die Lehnsauftragung nach dem Sachsenspiegel	216
	1. Sachsenspiegel Lehnrecht	216
	2. Sachsenspiegel Landrecht	218
C.	Die Lehnsauftragung im Brennpunkt zivilrechtlichen	
	Erkenntnisinteresses	223
I.	Das <i>feudum recognitum</i> : Zulässigkeit und juristische	
	Konstruktion nach römischem Zivilrecht	223
	1. Die Zulässigkeit der Lehnsauftragung vor dem	
	Hintergrund der rechtsgeschäftlichen Irrtumslehre	225
	2. Die weiteren eigentumsrechtlichen Wirksamkeits-	
	voraussetzungen	227
	a) Das Fehlen einer realen Übergabe	228
	b) Das Fehlen der für die Übereignung notwendigen	
	<i>causa</i> und das Problem der <i>fictio fictionis</i>	229
	3. Die drei Wirksamkeitsvoraussetzungen der	
	Lehnsauftragung	236
II.	Das <i>feudum oblatum</i> als lehnrechtliche Kategorie: Zivil-	
	und lehnrechtliche Fragestellungen in der rechtswissenschaft-	
	lichen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	
	vor dem Hintergrund des entstehenden <i>ius publicum</i>	237
	1. Eigenschaften der aufgetragenen Lehen und Folgerungen	
	für die Rechte des Lehnsmannes	238
	a) Die Eigenschaften der <i>feuda oblata</i>	238
	aa) Das <i>feudum oblatum</i> als besondere juristische	
	Kategorie mit besonderen Eigenschaften	242
	aaa) Das <i>feudum oblatum</i> als <i>beneficium</i> des	
	Vasallen	242
	bbb) Die Qualifikation aufgetragener Lehen als	
	<i>feuda propria</i> oder <i>feuda impropria</i>	244
	bb) Besondere Voraussetzungen für besondere	
	Eigenschaften	245
	cc) Praesumtionen	247
	2. Die Auftragung von Lehnsgut	250
	a) Auftragung des <i>dominium directum</i> durch den	
	Lehnsherren	251
	b) Auftragung des <i>dominium utile</i> durch den	
	Lehnsmann... ..	255

D. Die rechtswissenschaftliche Deutung der Lehnsauftragung vor dem Hintergrund der frühneuzeitlichen Reichsverfassung	264
I. Die Lehnsauftragung im Spannungsfeld von Lehnsbindung und Territorialhoheit... ..	265
1. Lehnsherrschaft und Territorialhoheit als Antipoden des Territorialstaatsrechts der Frühen Neuzeit	265
2. Die Bedeutung der Lehnsauftragung für die landesherrliche Territorialhoheit	269
a) Die Lehnsauftragung durch Träger landesherrlicher Territorialgewalt... ..	271
aa) Auswirkung der Lehnsauftragung auf die Beziehung des Auftragenden zum neuen Lehnsherren... ..	272
bb) Auswirkung der Lehnsauftragung auf die eigene Machtvollkommenheit des Auftragenden und seine Stellung in der politischen Ordnung des Reiches	279
aaa) <i>Superioritas territorialis</i>	281
bbb) Reichsunmittelbarkeit und Auftragung... ..	283
cc) Zusammenfassung	287
b) Lehnsauftragung durch den der landesherrlichen Territorialgewalt unterworfenen Untertanen	287
aa) Beeinträchtigung der <i>superioritas territorialis</i> des Landesherrn durch die Konkurrenz mit der neubegründeten fremden Lehnsherrschaft über seine Untertanen	288
aaa) Auftragungen durch landesfürstliche Untertanen an den Kaiser	288
bbb) Andere Territorialgrenzen überschreitende Auftragungen durch landesherrliche Untertanen	290
bb) Abgabepflicht von Gütern und Lehnsauftragung	294
3. Zusammenfassung der territorialstaatsrechtlichen Deutung der Lehnsauftragung in der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit	299
II. Supraterritoriale Lehnsauftragungen und ihre Folgen für die politische Integrität des Reiches nach innen und außen	300
1. Die Beurteilung der supraterritorialen Lehnsauftragung als <i>foedus inaequalis</i>	301

2.	Die Fallgruppen der interterritorialen Lehnsauftragung und die Beurteilung ihrer Auswirkung auf die politische Ordnung des Reiches	304
a)	Lehnsauftragungen durch den Kaiser	304
aa)	Auftragungen eines Reiches durch seinen Herrscher... ..	304
bb)	Auftragungen durch den Kaiser	306
b)	Auftragungen an den Kaiser	306
aa)	Auftragungen durch Reichsangehörige an den Kaiser	307
bb)	Unzulässigkeit der Auftragungen durch Reichsfremde an den Kaiser und ihre Ausnahmen	309
aaa)	Erste Ausnahme: Auftragungen an den Kaiser als Reichsstand	309
bbb)	Zweite Ausnahme: Auftragung im Interesse des Reiches	310
3.	Auftragungen unter Beteiligung von Reichsunmittelbaren	311
a)	Kompetenz der Reichsstände	311
b)	Kompetenz der nichtreichsständischen Immediaten... ..	312
c)	Differenzierungen nach dem Empfänger der Auftragung... ..	313
aa)	Auftragungen der Immediaten untereinander	313
bb)	Auftragungen durch Reichsstände an Reichsfremde	318
E.	Die Lehnsauftragung als Gegenstand historischen Erkenntnisinteresses	321
I.	Die Lehnsauftragung als historisches Erklärungsinstrument im Dienste des Territorialstaatsrechts des Alten Reiches	321
1.	Anlaß der historischen Auseinandersetzung mit Lehnsauftragungen in der Territorialstaatsrechtslehre	322
2.	Samuel von Pufendorfs Erklärung der reichsfürstlichen Lehnsbindungen als <i>feuda oblata</i>	324
a)	Die Lehre des Severinus de Mozambano	324
b)	Die Rezeption und Adaption der These in der Lehnrechtswissenschaft und dem Territorialstaatsrecht	328
3.	Die historische Erklärung anderer Lehnsverhältnisse mit Hilfe der Lehnsauftragung... ..	333
a)	Die Rechtsstellung von kleineren Herrschaften sowie der Reichsritterschaft	333

b)	Bamberger Lehen als Erklärungsversuch der Lehnverhältnisse zwischen weltlichen und geistlichen Reichsfürsten... ..	335
4.	Die Erklärung allodialer Herrschaftsbereiche als auftragene Lehen: Die Sonnenlehen	339
II.	Lehnsauftragung als historisches Argument für nationale Zugehörigkeit in der lehnrechtlichen Literatur und der politischen Publizistik der Frühen Neuzeit... ..	345
1.	Lehnrechtliche Literatur	347
2.	Politische Publizistik... ..	350
III.	Die Suche nach den historischen Ursprüngen des Rechtsinstituts	353
1.	Die Begründung des spätrömischen <i>patrocinium</i> als vermeintlicher Vorläufer der Lehnsauftragung	354
a)	Das ländliche <i>patrocinium</i> als Ursprung wegen der Kommendation von Land	356
aa)	Der Begriff des ländlichen <i>patrocinium</i>	357
bb)	Der Zusammenhang zwischen <i>patrocinium</i> und <i>feudum oblatum</i> in der lehnrechtlichen Literatur der Frühen Neuzeit	360
cc)	Kontinuitäten vom <i>patrocinium</i> zum Lehnswesen in der Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts	362
aaa)	Begründung des <i>patrocinium</i> unter Errichtung von Leiheverhältnissen an Boden über die Spätantike hinaus	362
bbb)	Bereitung bodenrechtlicher Verhältnisse des frühen Mittelalters durch das <i>patrocinium</i>	366
2.	Der Lehnsauftragung ähnliche Leihebegründungen im Frühen Mittelalter als Ursprünge der Lehnsauftragung nach der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit	369
a)	Nießbrauch und Emphytheuse als Leiheverhältnisse an eigenem Land	369
b)	Affatomie	371
c)	Fromme Schenkungen von Land an die Kirche	373
aa)	Schenkungen unter Leihebegründung	374
bb)	Die fromme Schenkung als Ursprung der Lehnsauftragung	380
3.	Leihebegründung an eigenem Land im Rahmen der »Fränkischen Benefizialleihe«	385

a)	Der Begriff der »Fränkischen Benefizialleihe«	385
b)	Benefizium und Prekarie als Leiheverhältnisse	387
aa)	Benefizium	387
bb)	Prekarie	388
cc)	Verhältnis von <i>beneficium</i> und <i>precarium</i>	392
c)	<i>Precaria oblata</i> und <i>beneficia oblata</i> als retrospektive Begriffsbildung der rechtshistorischen Forschung des 19. Jahrhunderts	394
aa)	<i>precaria oblata</i>	395
bb)	<i>precaria remuneratoria</i>	401
cc)	<i>beneficia oblata</i>	405
IV.	Die Lehnsauftragung als historiographischer Deutungstopos	407
1.	Tassilos Kommendationen 757 und 787 im Spiegel der fränkischen Annalistik	411
2.	Harald Klaks <i>immixtio manuum</i> nach Ermoldus Nigellus	416
3.	Die Eingliederung des Königreiches Burgund in das Deutsche Reich	418
4.	Die Reichsgründung durch Lehnsauftragungen	420
5.	Die Schenkung Polens an den Heiligen Stuhl im Jahr 990	426
6.	Das Homagium Boleslav Chrobrys an Heinrich II. für die Lausitz	427
7.	Die Lehnsauftragung Englands 1194	428
8.	Das Bündnis Boleslavs von Oppeln und Mieszkos von Teschen mit König Wenzel II. von Böhmen (1291)	430
4.	Abschnitt: Zusammenfassung	431
	Abkürzungen	437
	Quellen- und Literaturverzeichnis	439
I.	Quellen des positiven Rechts	439
II.	Erzählende und literarische Quellen	444
III.	Rechtswissenschaftliche Literatur bis zum Ende des alten Reichs ...	445
IV.	Literatur	454

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2002 von der juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen.

Auf Grund meines Eintritts in die Thüringer Finanzverwaltung und der damit verbundenen beruflichen Verpflichtungen musste die eigentlich noch für das Jahr 2003 in Aussicht genommene Drucklegung des Werks immer wieder verschoben werden. Dabei erwies sich nicht zuletzt auch der Umfang des Anmerkungsapparats, der für eine Drucklegung entscheidend zu kürzen war, immer wieder als Hindernis für eine zügige Publikation. Umso dankbarer bin ich Herrn Prof. Dr. Michael Stolleis, der eine Veröffentlichung in der Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte ermöglicht hat. Herzlich danken möchte ich zudem Herrn Dr. Karl-Heinz Lingens, der die Drucklegung in mühevoller Arbeit und mit viel Geduld vorbereitet hat.

Ich denke, dass mit der Veröffentlichung in Buchform nun ein Nachteil der elektronischen Publikation im Internet beseitigt ist: die Unsichtbarkeit. Nicht zuletzt auf Grund der Kontroverse zum Lehnrecht in den letzten fünfzehn Jahren, die durch das 1994 erschienene Buch »Fiefs and Vassals« von Susan Reynolds angestoßen wurde, hoffe ich auf eine rege Diskussion meiner Thesen sowie des von mir gewählten methodischen Ansatzes.

Der Text wurde überarbeitet und um die bis August 2009 vorgelegten Neuerscheinungen in der wissenschaftlichen Literatur ergänzt. Der Anmerkungsapparat wurde grundlegend gekürzt und insbesondere um die ausführlichen Textzitate entlastet, um eine Drucklegung überhaupt erst zu ermöglichen. Diese Zitate können vom interessierten Leser nach wie vor in der bereits 2002 publizierte Online-Version der Lehnsauftragung unter <http://www.opus-bayern.de/uni-wuerzburg/volltexte/2002/366/> nachgesehen werden.

Zu besonderem Dank bin ich meinem Lehrer, dem Präsidenten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Herrn Prof. em. Dr. Dietmar Willoweit verpflichtet. Von ihm erhielt ich die Anregung zu einem Thema, das mich aufgrund seines vielseitigen Potentials seither nicht wieder losgelassen hat. Er hat mir in den über zehn Jahren meiner Tätigkeit am Institut für deutsche und bayerische Rechtsgeschichte der Universität Würzburg in vielerlei Hinsicht das Rüstzeug für die wissenschaftliche Arbeit und die mit ihr verbundene Freude vermittelt und den Fortgang der Dissertation mit Geduld und Interesse gefördert. Nicht zuletzt seiner Beharrlichkeit, Ermunterung und Unterstützung ist die nunmehr erfolgte Drucklegung zu verdanken. In gleicher Weise möchte ich mit Herrn Prof. Dr. Manfred Just nicht nur dem Zweitgutachter

im Promotionsverfahren für die zügige Erstellung seines Gutachtens danken. Ihm verdanke ich neben meinen Kenntnissen im römischen Recht die Liebe zur Rechtsgeschichte und die Freude am akademischen Unterrichten. Auch Frau Prof. Dr. Ulrike Müßig hat durch ihren freundlichen Zuspruch die Drucklegung der Untersuchung nicht unerheblich befördert. Ihr danke ich die Vermittlung eines Lehrauftrags im Fach »Strafrechtsgeschichte« an der juristischen Fakultät der Universität Passau, der mir den weiteren Kontakt zur akademischen Welt eröffnet hat.

Besonders herzlich bedanken möchte ich mich schließlich bei meinen Freunden und Studienkollegen, für die ich stellvertretend Dr. Ewald Hümmel, Dr. Rik Opsommer, Privatdozent Dr. Steffen Schlinker, Studienrätin Sabine Rother, Studiendirektor Hermann Weisenberger und Frau Prof. Dr. Susanne Lepsius nennen möchte. Sie haben, ebenso wie meine Schwiegereltern Wilfriede und Lorenz Rottland, die Entstehung der Arbeit mit ihrem Interesse, ihrem Verständnis und ihrer Unterstützung begleitet. Danken möchte ich zudem Herrn Dipl.-Math. Thomas Schopf für die stetige Beratung und geduldige Hilfe in allen die elektronische Datenverarbeitung betreffenden Fragen.

Die Worte des Dankes versagen bei den wichtigsten Menschen in meinem Leben, meinen Eltern Karin und Hans Brückner und meiner Frau Barbara. Ihnen verdanke ich alles. Worte könnten nicht annähernd das ausdrücken, was zu sagen wäre über den niemals endenden Zuspruch und die Ermutigung, die ich von ihnen erfahren habe. Meinen Eltern und Barbara, die während der langen Zeit meiner Beschäftigung mit diesem Thema die größten Opfer zu erbringen und meine Zweifel zu ertragen hatten, ist dieses Buch gewidmet.

Erfurt, im Herbst 2010

Thomas Brückner

Einleitung

A. Untersuchungsgegenstand

Als Lehnsauftragung bezeichnet man die Lehnbarmachung eines Gutes durch den zukünftigen Vasallen. Neben der Belehnung mit einem Gut aus dem Vermögen des Lehnsherrn, dem sog. *feudum datum*, stellt die Auftragung eine weitere Möglichkeit zur Begründung eines Lehnsverhältnisses, die Errichtung des sog. *feudum oblatum*, dar. Entsprechend der Ausgestaltung des Vorgangs in den Lehnbriefen handelt es sich dabei vereinfacht ausgedrückt um einen aus zwei Akten zusammengesetzten Vorgang, bei dem zunächst der spätere Vasall sein Gut dem zukünftigen Lehnsherrn aufläßt und dieser ihm dasselbe sodann als Lehn zurückverleiht.¹ Schon die Lehnrechtswissenschaft der Frühen Neuzeit unterscheidet deshalb konstruktiv zwischen der *oblatio in feudum*, unter der sie die Aufgabe oder Auflassung des Allods und damit die Auftragung im eigentlichen Sinne versteht, und dem *infeudatio* oder *in feudo concessio* genannten Wiederempfang zu Lehen.²

Dementsprechend begreift auch die moderne rechtshistorische Forschung die Lehnsauftragung als ein zweigeteiltes Rechtsgeschäft, bei dem zunächst der Eigentümer sein Allod einem Herrn aufgelassen und damit das Eigentum am Gut übertragen habe. Der Empfänger habe das Gut sodann unter Zurückbehaltung des Obereigentums oder *dominium directum* als Lehn an den ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben, wodurch dieser das Untereigentum oder *dominium utile* erworben habe. Teilten zukünftiger Herr und Vasall denselben Heerschild, so sei durch die Auftragung zusätzlich der Heerschild

- 1 Die Herkunft des Lehns aus dem Vermögen des zukünftigen Lehnsmannes erschien schon der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit als das herausragende Kennzeichen des *feudum oblatum*; vgl. D. v. ANWANDEN/C. LUDWIG, *Orbis novus literatorum*, 1740, tom. 2, num. 102, p. 61: *Certe ejusmodi feuda, quae vulgo nos ein aufgetragene Lehen vocitamus, ac quae non proveniunt ex patrimonio Domini (...)*; G. L. BOEHMER, *Principia juris feudalis*, 3. Aufl. 1775, § 46, p. 30.
- 2 G. L. BOEHMER, *Principia juris feudalis*, § 47, p. 30; E. T. MAIER, *Syntagma juris feudalis*, 1716, cap. 2, § 5, p. 63; J. N. HERTIUS, *De feudis oblatiis*, 1680, pars 2, § 40; C. THOMASIIUS, *Dissertatio de feudis oblatiis*, 1687, cap. 1, § 60, p. 65.

des neuen Vasallen erniedrigt worden. Der Lehnsmann habe mithin nicht nur das landrechtliche Eigentum an seinem Gut verloren, er sei auch in der sozialen Hierarchie der Lehnsordnung auf eine niedrigere Stufe abgerutscht.³

B. Zielsetzung der Untersuchung und Gang der Darstellung

Das Anliegen dieser Untersuchung ist die Darstellung der Lehnsauftragung in ihrer rechtshistorischen Relevanz. Dabei soll das Rechtsinstitut nicht nur anhand des lehnrechtlichen Urkundenbefundes in seiner sozialen, politischen und wirtschaftlichen Funktion, sondern auch und vor allem in seiner theoretischen Instrumentalisierung als Gegenstand literarischer, sei es rechtswissenschaftlicher oder historiographischer, Reflexion vor dem Hintergrund unterschiedlicher und sich bis in die heutige Zeit hinein wandelnder Erkenntnisinteressen dargestellt werden. So kann die Lehnsauftragung nicht nur auf einer möglichst breiten Quellenbasis als positivrechtliches Element einer sich wandelnden, lehnrechtlich geprägten Rechtsordnung beschrieben werden, sondern es wird zudem ihre Relevanz für die Wissenschaftsgeschichte deutlich gemacht werden. Durch diesen Ansatz, ausgehend von unserem heutigen Verständnis der Lehnsbeziehung die Bedeutung dieses Rechtsinstituts nicht nur als praktisches Gestaltungsmittel, sondern auch als Gegenstand und Ziel theoretischer Erwägungen zu ergründen, soll versucht werden, die unserer Vorstellung von Phänomenen des Lehnrechts anhaftende Hermeneutik in den Prozeß der historischen Erkenntnis mit einzubeziehen. In methodischer Hinsicht steht deshalb die Verbindung vielfältiger Aspekte aus den Gebieten der Begriffs- und Wissenschaftsgeschichte, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie der Politik- und Verfassungsgeschichte zu einer umfassenden rechtsgeschichtlichen Fragestellung im Mittelpunkt der Arbeit, an deren Ende aus der Zusammenschau der einzelnen Erkenntnisebenen ein umfassendes, wenn auch polymorphes Bild der Lehnsauftragung entstehen wird.

Unter hermeneutischen Gesichtspunkten muß der Ausgangspunkt für die Darstellung der Lehnsauftragung die bereits erwähnte, uns heute eigene Vorstellung von der Bedeutung des Vorganges und damit eine moderne

3 K.-H. SPIESS, *Lehnsauftragung*, Sp. 1700 f.; DERS., *Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter*, S. 183–191, insbes. S. 183; DERS., *Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, S. 32 f.; H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 505 ff.; B. DIESTELKAMP, *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien*, S. 79, Anm. 53; H.-P. BAUM, *Der Lehenhof des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter*, Bd. 1, S. 71.

Konzeption eines mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsinstitutes sein, die uns mit Rechtsbegriffen wie »Lehen«, »Eigentum«, »Vasallität« und »Heerschild« scheinbar auf den Boden gesicherter Erkenntnis führt. Gerade diese vermeintlich klaren Begriffe sind es jedoch, die die Schwierigkeit dieser Arbeit in methodischer Hinsicht ausmachen. Überträgt man nämlich auf den Vorgang der Lehnarmachung die Vorstellung, die wir uns heute gemeinhin von den Begriffen Eigentum und Lehen machen, so scheint die negative dingliche Wirkung der Lehnsauftragung aufgrund der Aufgabe einer umfassenden Berechtigung zugunsten eines minderwertigen Leiheverhältnisses außer Frage zu stehen. Dieses weitgehend negative Bild wird in sozialer und politischer Hinsicht zudem noch durch die Vorstellung der mit der Lehnsauftragung verbundenen Heerschildniederung komplementiert.

Die methodischen Probleme, die der Arbeit aus dieser Konzeption erwachsen, werden vor allem im Zusammenhang mit der theoretischen Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes und der darauf beruhenden Auswahl der zu untersuchenden Phänomene einerseits, sowie der – nicht zuletzt wiederum von dieser Selektion abhängigen – Erklärung seiner Bedeutung andererseits relevant. Dabei sind es vor allem die große regionale und zeitliche Streuung der Lehnsauftragungen mit der daraus resultierenden Vielfalt terminologischer Ausgestaltungen in den Lehnurkunden sowie die unterschiedlichen Definitionen von Lehnrechtswissenschaft und rechtshistorischer Forschung, die es nahezu unmöglich machen, das als Untersuchungsgegenstand zu behandelnde Rechtsinstitut phänomenologisch und terminologisch genau einzugrenzen.

Wollte man der Untersuchung etwa unsere heutige Vorstellung vom Lehnswesen unkritisch zugrunde legen, so erlänge die Arbeit gleich in mehrfacher Hinsicht einem hermeneutischen Zirkelschluß.⁴ Zum einen würde eine Auswahl der zu erörternden Phänomene entsprechend dieser Modellvorstellung eine Beschränkung der Untersuchung auf die Quellen zur Folge haben, aus denen diese Modellvorstellung deduziert wurde. Eine sich daraus ergebende Beschränkung der Darstellung der Lehnsauftragung auf die *feuda oblata* hingegen hätte, da der Begriff erst gegen Anfang des 11. Jahrhunderts in den Quellen greifbar wird,⁵ eine Verengung des Untersuchungsspektrums auf das klassische Lehnswesen, das nach unserer Vorstellung durch die Verbin-

4 Zu Problemen des hermeneutischen Zirkels im Zusammenhang mit der historischen Erkenntnis D. WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. Aufl., S. 5 ff. m. w. N.; vgl. auch P. COSS, From Feudalism to Bastard Feudalism, S. 79 u. 90.

5 Vgl. W. GOEZ, Lehnrecht und Staatsgewalt im Deutschen Hochmittelalter, S. 9 Anm. 2; außerdem S. 14 f. u. 21 f.

dung von Bodenleihe (Benefizium) und Gefolgschaft (Vasallität) gekennzeichnet ist,⁶ zur Folge. Andere Quellenbefunde, die sich nicht dieser zuvor festgelegten, klassischen Begrifflichkeit bedienen, würden damit ebenso außerhalb der Betrachtung bleiben wie die Aussagen von Literatur und Forschung, die sich mit diesen Phänomenen auseinandersetzen. Damit müßten Phänomene unberücksichtigt bleiben, deren terminologische und konzeptionelle Ausgestaltung in den Urkunden entweder nicht oder nicht vollständig dieser Modellvorstellung entspricht oder die, obwohl die Quellen selbst keine konkreten Anhaltspunkte für eine Lehnsauftragung beinhalten, von der Literatur gleichwohl als Lehnsauftragungen qualifiziert werden.

Eine unter Rückgriff auf die überkommene Vorstellung vom klassischen Lehnswesen und seiner Begrifflichkeit präjudizierte Vorauswahl der zu erörternden Phänomene und die damit zwangsläufig einhergehende unkritische Übertragung moderner Vorstellungen von Eigentum, Leihe und Abhängigkeit auf die zentralen Begriffe des Lehnswesens, »Lehen« und »Vasallität«, bewirkte darüber hinaus, daß mit ihr die Bedeutung der Lehnsauftragung und damit das Ergebnis der Untersuchung bereits von vornherein feststünde. Mit der Festlegung auf die negative Deutung der durch die Begründung von Lehen und Vasallität bewirkten Auswirkung auf das bodenrechtliche Eigentumsregime und die gesellschaftspolitische Ordnung wäre die Untersuchung von vornherein auf die Frage nach den Gründen für die Auftragung zu Lehen beschränkt. Ihr Erkenntnisgewinn würde sich damit in den konzeptionellen Grenzen des von der Lehnrechtswissenschaft und der Rechtsgeschichte vorgegebenen traditionellen Lehnrechtsverständnisses halten und müßte sich dementsprechend in der Bestätigung bisheriger Untersuchungsergebnisse erschöpfen. Bei einer solchen Limitierung müßte man wohl der von Hans-Peter Baum in seiner Würzburger Habilitationsschrift zum Lehnshof des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter geäußerten Ansicht zustimmen, die Lehnsauftragung sei durch eine Reihe regional und zeitlich auf das späte Mittelalter beschränkter rechtshistorischer Studien bereits hinlänglich erforscht.⁷

- 6 F.L. GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, S. 163 ff.; DERS., Note sur les origines de l'union du bénéfice avec la vassalité, S. 173–189; K.-H. SPIESS, Lehn(s)recht, Lehnswesen, Sp. 1727–1729; H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 129 ff; 518 f.; Kritik an der These von der Verbindung von Benefizium und Vasallität übt vor allem S. REYNOLDS, Fiefs and Vassals, S. 6, 18 f., 33, die auch einen guten Überblick über die in der Literatur geäußerten Bedenken gibt.
- 7 H.-P. BAUM, Der Lehenhof des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter, S. 71; neben den Untersuchungen von Spieß und Krieger sind hier vor allem R. OPSOMMER, Omme dat leengoed es thoochste dinc van der weerelt und D. HEIRBAUT, Het vroege vlaamse leenrecht ca. 1000–1305, zu nennen.

Die Zugrundelegung der in der Rechtsgeschichte heute herrschenden Vorstellung von der Lehnsauftragung würde zudem die große zeitliche Ausdehnung und räumliche Streuung des zu untersuchenden Spektrums von Leiheverhältnissen an »eigenem« Land unberücksichtigt lassen. Mit Hilfe der Lehnsauftragung wurden immerhin in allen europäischen Herrschaftsgeländen, in denen das Lehnrecht Bedeutung erlangte, Rechtsverhältnisse über einen Zeitraum von mehr als sechs Jahrhunderten gestaltet. Trotz der daraus resultierenden Vielfalt von terminologischen wie funktionellen Gestaltungen begegnet die Literatur zum Lehnrecht ebenso wie die traditionelle Geschichtsschreibung dem Phänomen mit der Zugrundelegung einer weitgehend einheitlichen rechtlichen Konzeption, so als ob es sich bei der Lehnsauftragung um ein homogenes, unabänderliches und immer gleichbleibendes Rechtsinstitut gehandelt hätte. Dem stehen aber zwangsläufig die Unterschiede in Bedeutung und Auswirkung der Lehnsauftragung in der jeweiligen konkreten Rechtswirklichkeit entgegen. Diese ergaben sich aus der Inhomogenität der sie bestimmenden Faktoren, der örtlichen und zeitlichen Streuung des Phänomens und des sich wandelnden Umfelds, in dem Lehnsauftragungen stattfanden, und machen generalisierende Aussagen über die Bedeutung der Lehnsauftragung eigentlich unmöglich. Dies betrifft nicht nur die bodenrechtliche Bedeutung der Leihebegründung, die nicht zuletzt von der rechtlichen und politischen Qualität der Auftragsobjekte abhing, bei denen es sich um Äcker und Weinberge, aber auch um Fürstentümer oder gar Königreiche handeln konnte. Zumindest mittelbar berührte eine Leihebegründung je nach der Eigenschaft des Leiheobjektes auch die politische und soziale Stellung des am Rechtsgeschäft als Partei beteiligten Personenkreises, der vom bäuerlichen Kleinadel bis hin zu Herrschern reichen konnte. Natürlich wurde die politische und soziale Auswirkung der Lehnsauftragung nicht nur durch die Qualität des Rechts am Boden determiniert, sondern hing in entscheidendem Maße auch von der personenrechtlichen Qualität der mit dem Abschluß des Rechtsgeschäfts zugleich begründeten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen ab. Je nach der Stellung der beteiligten Parteien, nach dem Zeitpunkt und dem Ort der Auftragung und der Rolle, die das Lehnswesen dort gerade spielte, kam dem durch die Auftragung begründeten Lehnverhältnis eine ganz spezifische Bedeutung zu, die es zu ergründen gilt.

Im Folgenden sollen deshalb alle die Vorgänge Berücksichtigung finden, bei denen mittels eines Leiheverhältnis an zuvor mit einer dem heutigen Eigentumsbegriff vergleichbaren Berechtigung besessenem Grund und Boden ein Lehnverhältnis oder vergleichbares soziales Abhängigkeitsverhältnis begründet wurde. Wenn man sich damit nicht auf die Terminologie des klassischen Lehnswesens im Sinne der ritterlichen Bodenleihe und den durch die rechtswissenschaftliche Literatur der Frühen Neuzeit geprägten Begriff der *feuda*

oblata beschränkt, so bietet das zugleich den Vorteil, daß dann alle der Lehnsauftragung ähnliche Phänomene in unsere Untersuchung mit einbezogen werden können. Bei diesen handelt es sich nicht um Lehnsauftragungen im Sinne des klassischen Lehnswesens, sondern um Formen der Begründung von Leihe- und/oder sozialen Abhängigkeitsverhältnissen aus der Spätantike und dem frühen Mittelalter, die als dem Lehnverhältnis in mancher Hinsicht vergleichbare soziale Ordnungsverhältnisse auch in Gesellschaftsformen, die der Ausbildung des Lehnswesens im klassischen Sinne vorausgingen, bereits angelegt waren. Auch wenn diese Phänomene dem institutionellen Vorverständnis vom Lehnswesen nicht entsprechen, wurden sie von der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit ebenso wie von der historischen Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts als Lehnsauftragungen oder doch zumindest als deren Vorläufer qualifiziert.⁸ So meint die Literatur bis heute, durch rechtliche Dekonstruktion solcher Leihebegründungen und Kommendationen die historischen Ursprünge der Lehnsauftragung identifizieren zu können, indem sie die so gewonnenen Strukturmerkmale mit einzelnen Elementen des Lehnswesens in Beziehung setzt und auf ihre funktionelle und terminologische Kontinuität zur Lehnsauftragung hin untersucht. Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang etwa das spätrömische ländliche *patrocinium*, das nicht nur durch persönliche, sondern auch materielle Kommendation von Vermögenswerten, insbesondere von Grund- und Boden, begründet wurde. Auch wenn in diesem Zusammenhang die Gleichsetzung der spätrömischen Herrschafts- und Bodenstrukturen mit dem klassischen Lehnswesen sicher als anachronistisch abzulehnen ist, so ist die Begründung von Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Mächtigen und Schwachen zum Zwecke des Schutzes durch Vereinbarung von Leiheverhältnissen in der Spätantike sowie die Fortsetzung dieser Praxis über das Ende des Weströmischen Reiches hinaus natürlich bemerkenswert und die retrospektiven Kontinuitätserwägungen, die von der Literatur in bezug auf die Lehnsauftragung angestellt werden, müssen dementsprechend als Element der literarischen Auseinandersetzung mit Lehnsauftragungen ein Gegenstand dieser Arbeit sein.

Weitere Leiheverhältnisse an »eigenem« Gut, noch außerhalb des institutionellen Lehnswesens, haben sich im Rahmen von frommen Schenkungen auf dem Boden des kirchlichen Vermögensrechts entwickelt. Auch zur Begründung dieser zunächst oft *precaria* oder *precarium*, später aber auch *beneficium* benannten Leihen bediente man sich wiederum eines Mechanismus, der an eine Auftragung erinnert. Prekarie und Benefizium werden von

8 Dazu u. 3. Abschnitt. E. III.

der rechtshistorischen Literatur unter dem Stichwort der »fränkischen Benefizialleihe« deshalb bereits in direkter Kontinuität zum Lehnswesen gesehen. Das *beneficium*, so pflegt man zu sagen, war der Umweg, über den der kleine Grundeigentümer und sein Grundbesitz im großen Grundbesitz aufgeht. Es stellt damit, so jedenfalls die rechtsgeschichtliche Forschung, die Grundlage dar, auf der sich das Benefizialwesen und in dessen Fortentwicklung das Lehnswesen ausbildet. In bezug auf die Lehnsauftragung versinnbildlicht man dies, indem man in Anlehnung an die erst im 11. Jahrhundert auftauchende Terminologie der *feuda oblata* die Begriffe »*precaria oblata*« und »*beneficia oblata*« prägt. Dabei handelt es sich um ein für das 19. Jahrhundert typisches Beispiel retrospektiver juristischer Konstruktion historischer Wirklichkeit, die in den Quellen keinerlei Rückhalt findet. Wenn in der Forschung gleichwohl alle vergleichbaren historischen Ereignisse, wie z. B. die seit der Mitte des 8. Jahrhunderts häufig zu beobachtenden politischen Kommendationen, als Lehnsauftragung angesehen wurden, so ist es gerade diese von der historischen Literatur suggerierte vermeintliche Kontinuität, die eine Auseinandersetzung mit diesen Phänomenen nicht zuletzt wegen der quellenfernen Begriffsbildung mehr als geboten erscheinen läßt.

Die Lösung der methodischen Problematik hinsichtlich des zweiten hermeneutischen Zirkelschlusses, der durch die Übertragung eigener moderner eigentumsrechtlicher und personenrechtlicher Vorstellungen auf das Untersuchungsobjekt bewirkt wird, gestaltet sich hingegen ungleich schwieriger, wenn nicht gar unmöglich. So wäre es naiv zu glauben, durch das Erkennen der eigenen Hermeneutik diesen zweiten Zirkelschluß ausschalten und objektiv wahre Geschichte schreiben zu können. Unausgesprochen oder nicht liegen jeglicher Erörterung historischer Leihe- und Abhängigkeitsverhältnisse doch eigene rechtliche Vorstellungen zugrunde. So wenig eine Verleugnung oder Ignorierung dieser Tatsache und eine Erörterung mit heutiger Begrifflichkeit zu brauchbaren Ergebnissen führen kann, so wenig machte auch eine im Bewußtsein der Hermeneutik vorgenommene Beschränkung der Erörterung der Phänomene auf die in den Quellen verwandte Diktion Sinn, da die Aussagen der Quellen ohne eine Transformation in die Begrifflichkeit unseres rechtlichen Vorstellungsvermögens keinerlei Aussage- und Erklärungskraft zu entfalten vermögen. Letztlich beziehen wir unsere historische Erkenntnis wohl immer aus der Gegenüberstellung ehemaliger und heutiger Gestaltungen; der Erkenntnisgewinn erscheint dabei gewissermaßen als die Differenz beider Größen. Damit verbietet sich andererseits aber zugleich auch die Suche nach der objektiven Bedeutung lehnrechtlicher Begrifflichkeit. Man kann sich dieser Bedeutung nur annähern, indem man den Befund der Quellen untersucht und diesen der unseren Vorstellungen unterliegenden Konzeption des Phänomens, die letztlich auf literarischen Deutungen gründet, gegenüberstellt.

Es muß deshalb zunächst genügen, die Grundlagen der eigenen Vorstellung von den lehnrechtlichen Begriffen zu klären und sich ihre Ursprünge sowie ihre Entwicklung zu vergegenwärtigen. Dies erst ermöglicht die Auseinandersetzung mit der Lehnsauftragung anhand des Quellenbefundes, bei der dann nicht die Klärung von Begriffen wie *dominium* und *proprietas*, *feudum* und *allodium*, *eygen* sowie *erbe* einerseits und *lehen* andererseits und damit landläufig verbundene Vorstellungen im Vordergrund stehen werden, sondern bei der zunächst die konkreten rechtlichen, aber auch politischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Lehnsauftragung für die an der Lehnsauftragung beteiligten Parteien untersucht werden sollen. Erst durch den Vergleich dieser Größen mit der im ersten Schritt herausgearbeiteten eigenen begrifflichen Vorprägung wird es möglich sein, die rechtliche Funktionalität der Lehnsauftragung in heutigen Denkkategorien darzustellen.

Aus den beiden zuvor formulierten methodischen Postulaten für die Untersuchung, d. h. aus der umfassenden Erörterung der Landleihe an eigenem Gut ohne Beschränkung auf das klassische Lehnswesen und aus der Ergründung der Bedeutung der Lehnsauftragung durch die Klärung der konkreten Auswirkung der Lehnsauftragung unter Berücksichtigung der eigenen gedanklichen Vorprägung, ergibt sich der Gang der Darstellung in den folgenden zwei Schritten: Zunächst soll die Lehnsauftragung in einer exemplarischen Bestandsaufnahme der Phänomene als heuristisches Element sozialer, wirtschaftlicher und politischer Gestaltung dargestellt werden. Dabei bilden die rechtliche Dekomposition der Quellen und die juristische Deutung, die das Phänomen in der rechtswissenschaftlichen und rechtshistorischen Literatur erfahren hat, die Grundlage und Vergleichsgröße für eine funktionale Analyse des lehnrechtlichen Urkundenbefundes. Während für den ersten Teil dieses Abschnitts, bei dem begriffsgeschichtliche Erwägungen im Vordergrund stehen, neben den Lehnurkunden auch die rechtswissenschaftliche Literatur der Frühen Neuzeit und die historische Literatur als Quelle fungieren, bilden die Lehnurkunden die alleinige Quellengrundlage der sich anschließenden funktionalen Analyse, bei der Fragestellungen der Verfassungs-, Politik- und Sozialgeschichte mit Hilfe und unter Zugrundelegung der Sekundärliteratur erörtert werden.

In bezug auf das Leihverhältnis geht es dabei vor allem um eine Auseinandersetzung mit der Konzeption vom geteilten Eigentum, das nur ein Denkmodell der Feudalisten ist, das deren Bestreben entsprungen ist, die lehnrechtlichen Berechtigungen an Land mit dem römischen Recht zu harmonisieren. Die Notwendigkeit, die vorgefundene Rechtswirklichkeit geteilter Berechtigungen durch die Schaffung der Begrifflichkeit von *dominium directum* und *dominium utile* mit dem römischen Recht und dessen Eigentumsvorstellung in Einklang zu bringen, ergab sich für die Zivilistik nicht zuletzt

wegen der Aufnahme des Lehnrechts der *Libri feudorum* in das *Corpus juris civilis*. Fraglich ist aber, ob das Konzept des geteilten Eigentums zur Erklärung des Auftragsmechanismus herangezogen werden kann. Eine Auseinandersetzung mit der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Funktion der Auftragung von Eigen zu Lehen setzt deshalb zunächst eine Klärung der Bedeutung des Vorgangs für die Berechtigungen am aufgetragenen Objekt voraus. Die Bedeutung der Lehnsauftragung für die Berechtigungen am aufgetragenen Objekt soll deshalb von Fall zu Fall aus dem jeweiligen historischen und politischen Kontext, abhängig von der sozialen Ebene der Lehnsauftragung und der Zeit, in der sie stattfindet, bestimmt werden.

So gilt es im Folgenden, die dingliche Bedeutung des Begriffs »Lehen« als eigentumsrechtliche Kategorie ebenso wie die personenrechtliche Bedeutung des Begriffs »Vasallität« als Kategorie der sozialen und politischen Bindung in Abhängigkeit davon zu bestimmen, wann, wie, wo und von wem an wen aufgetragen wurde. Gemeinsam ist allen Auftragungen zwar, daß sie unter Begründung eines Leiheverhältnisses am Land des Auftragenden erfolgen, das in den entsprechenden Urkunden oft mit dem Begriff »Lehen« bezeichnet wird. Die Bedingungen hingegen, zu denen in seinem Rahmen die Leihe erfolgt ist, hängt neben den Erfordernissen des einzelnen Falles und der Stellung des verleihenden Herren zum Auftragenden auch von dem ab, was beide im Rahmen der Auftragung vereinbart haben mögen.⁹ Gleiches gilt für die Auswirkung der Lehnsauftragung auf die soziale und politische Stellung der Parteien.

Was hingegen das Abhängigkeitsverhältnis der Vasallität anbelangt, so ist im Zusammenhang mit der Lehnsauftragung in erster Linie deren Symbolisierung durch die hierarchische Ordnungsvorstellung des Heerschildes zu thematisieren und die aus der Lehnsauftragung – jedenfalls nach der Literatur – resultierende Niederung des Heerschildes zu untersuchen. Letztere, so viel sei vorausgeschickt, läßt sich so mit Ausnahme des Sachsenspiegels allerdings keiner anderen zeitgenössischen Quelle entnehmen und ist nicht zuletzt deshalb in der neueren Forschung, jedenfalls was die Existenz, Bedeutung, Einhaltung und Konsequenz eines »Verbots der Heerschildniederung« anbelangt, auf beträchtliche Zweifel gestoßen.

Erst wenn man sich so die Grundlagen eigener rechtlicher Erkenntnis vergegenwärtigt hat, kann eine funktionale Phänomenologie der Lehnsauftragung erarbeitet werden. Hierbei geht es letztlich natürlich auch um die Ergründung der Bedeutung von Begriffen wie *eygen*, *erbe*, *dominium* und

9 Das erkannte schon S. BOVET, Die Stellung der Frau im deutschen und langobardischen Lehnrecht, S. I; vgl. auch K.-H. SPIESS, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Späten Mittelalter, S. 184.

leben einerseits und dem Vasallitätsverhältnis andererseits aus dem jeweiligen Kontext ihrer Verwendung. Aussagen dazu können wegen der großen zeitlichen und räumlichen Streuung der Quellen und dem Zufall ihrer Überlieferung aber nur anhand einer exemplarischen Quellenauswahl getroffen werden. Ordnungsparameter sollen hierbei die drei großen Funktionen der Lehnsauftragung sein, die mit dem übergeordneten Gesichtspunkt der Kompensation einerseits sowie mit den zwei verfassungsgeschichtlich bedeutsamen Größen Herrschaftsverdichtung und Herrschaftsverbinding andererseits umschrieben werden können. Während unter der Überschrift der »Kompensation« die Gesichtspunkte Schutz, Sühnung von Unrecht, Erlangung von Seelenheil sowie wirtschaftlicher Austausch erörtert werden, die in der rechtshistorischen Literatur als klassische Gründe für die Auftragung fungieren, handelt es sich bei den beiden zuletzt genannten Größen eher um sekundäre Wirkungen der Lehnsauftragung auf die politische Ordnung, bei denen der Kompensationsgedanke zwar oft der Auslöser für die Lehnsauftragung war, ihre Wirkung aber wegen der politischen Bedeutung des Auftragsobjekts und der an der Auftragung beteiligten Parteien in verfassungsrechtlicher Hinsicht weit darüber hinaus ging. Hier bewirkte das durch die Lehnsauftragung geschaffene Lehnband mitunter die Verdichtung der Herrschaft des Auftragungsempfängers durch territoriale und politische Integration des aufgetragenen Gutes. Aber auch der Auftragende konnte durch die Auftragung oft seine Herrschaft durch Ableitung ihrer Grundlagen von einem mächtigeren Lehnsherren sichern und ausbauen. Zudem konnten durch die Lehnsauftragung zwischen politisch Mächtigen zwischenherrschaftliche Bindungen begründet und politische Bündnisse sinnfällig symbolisiert werden.

Diese Bestandsaufnahme bildet die Grundlage für den zweiten großen Abschnitt der Untersuchung, die der Lehnsauftragung als Gegenstand literarischer Auseinandersetzung und ihrer theoretischen Instrumentalisierung gewidmet ist, die entsprechend der dahinter stehenden Erkenntnisinteressen der jeweiligen Autoren untersucht werden soll. Diese Fragestellung ermöglicht mit der Einbeziehung aller in der Literatur als Lehnsauftragung qualifizierten Phänomene, auch wenn sie nicht unserer Modellvorstellung entsprechen, neben der Erörterung von Problemen der Verfassungsgeschichte zugleich auch eine tiefere Auseinandersetzung mit Aspekten der Wissenschafts- und Begriffsgeschichte. Hier wird mit der rechtswissenschaftlichen Literatur der Frühen Neuzeit und mit der historiographischen Literatur die Sekundärliteratur des ersten Untersuchungsabschnitts also selbst zum Untersuchungsgegenstand und damit zur Quelle.

Nach einem Überblick über die literarische Auseinandersetzung mit den Lehnsauftragungen soll die Lehnsauftragung als Gegenstand der beiden klassischen mittelalterlichen Lehnrechtsaufzeichnungen der *Libri feudorum*